Ortsgemeinde Langenlonsheim
Bebauungsplan 'Böhler Weg'

Artenschutzrechtliche Beurteilung
(Nacherfassung Reptilien 2026)

Planungsträger:
Ortsgemeinde Langenlonsheim
Naheweinstraße 79
55450 Langenlonsheim

Bearbeitung:
viriditas
Dipl.-Biol. Thomas Merz
M.Sc. Felix Leiser
M.Sc. Christoph Nohles
Erik Boller
Auf der Trift 20
55413 Weiler
Tel. 06721 4902637
mail@viriditas.info
www.viriditas.info

Weiler, 28.09.2026

Inhalt

A. Anlass und Aufgabenstellung 1
B. Rechtliche Grundlagen 1
C. Methode 2
D. Kurzcharakteristik des Plangebietes 3
E. Biotoptypenausstattung des Gebietes 4
F. Wirkfaktoren des Vorhabens auf Arten und Biotope 6
G. Habitateignung für streng geschützte Arten 7
H. Artenschutzrechtliche Prüfung 8
H.1 Fledermäuse 8
H.2 Vögel 8
H.3 Reptilien 12
H.4 Sonstige Artengruppen 13
I. Artenschutzrechtliche Beurteilung 13
J. Vorgaben 16
K. Fazit 17
L. Literatur 18
M. Fotodokumentation 20

Tabellen
Tabelle 1: Übersicht der Biotoptypen im Plangebiet 4
Tabelle 2: Festgestellte Vogelarten im Untersuchungsgebiet 9

Karten
Bestand Biotoptypen .... Karte 1

A. Anlass und Aufgabenstellung

Die Ortsgemeinde Langenlonsheim beabsichtigt die Schaffung von Wohnraum im Rahmen des Bebauungsplans 'Böhler Weg' am nordwestlichen Siedlungsrand der Ortslage. Bei der Vorhabensfläche handelt es sich um die Flurstücke Gemarkung Langenlonsheim, Flur 13, Nr. 164 - 168 und 170/1 sowie um den südlichen Abschnitt des Flurstücks Nr. 283. Dabei wird eine Fläche von etwa 0,86 ha überplant. Während das Plangebiet die im Süden und Osten unmittelbar angrenzende Wohnbebauung erweitern soll, erstreckt sich im Nordosten eine strukturarme Rebflur bis zum Langenlonsheimer Wald.

Wie bei jedem Verfahren, so sind auch bei dem Bebauungsplan 'Böhler Weg' die artenschutzrechtlichen Bestimmungen des § 44 Abs. 1 BNatSchG zu berücksichtigen. Der Planungsträger hat den Nachweis zu erbringen, dass die Planung nicht gegen die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG verstößt.

Die Verbandsgemeinde Langenlonsheim beauftragte am 30.04.2024 das Büro viriditas, Dipl.-Biol. Thomas Merz mit der artenschutzrechtlichen Beurteilung des Vorhabens. Diese beinhaltet die Ermittlung der Betroffenheit streng bzw. europarechtlich geschützter Arten sowie, im Falle der Betroffenheit und soweit möglich, die Darstellung der erforderlichen Maßnahmen zur Vermeidung des Eintretens der Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG.

B. Rechtliche Grundlagen

Die artenschutzrechtliche Prüfung gemäß § 44 und 45 BNatSchG ist eine eigenständige Prüfung im Rahmen des naturschutzrechtlichen Zulassungsverfahrens. Diese beinhaltet folgende Komponenten, von denen jeder Schritt im Falle des Zutreffens der betroffenen Kriterien den nächsten im Prüfkanon bedingt: *Aufgrund der geringen Größe des Gebietes, deren Biotoptypenausstattung und der aktuellen Planung des Vorhabens halten wir eine formale artenschutzrechtliche Prüfung mit Abarbeitung aller 202 aktuell im Bereich TK 25 Blatt 6013 Bingen nachgewiesenen europarechtlich und / oder streng geschützten Arten für nicht erforderlich, sondern lediglich eine spezielle Prüfung auf die aufgrund der Biotoptypen bzw. -struktur möglicherweise vorkommenden Arten / Artengruppen Vögel und Reptilien.*

1. Prüfung, ob und ggf. welche gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten (alle heimischen europäischen Vogelarten, Arten des Anhangs IV FFH-Richtlinie) von der Planung betroffen sein können.
2. Ermittlung und Darstellung, ob und inwieweit gemeinschaftsrechtlich geschützte Arten im Sinne des § 44 Abs. 1 durch das Vorhaben erheblich gestört, verletzt oder getötet sowie ihre Fortpflanzungs- oder Ruhestätten beschädigt oder zerstört werden können.
3. Wenn die Beeinträchtigung durch das Vorhaben das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Exemplare der betroffenen Arten nicht signifikant erhöht und diese Beeinträchtigung bei Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden kann, so verstößt das Vorhaben gemäß § 44 Abs. 5 nicht gegen das Tötungs- und Verletzungsverbot des § 44 Abs.1 Nr. 1 BNatSchG. Auch verstößt das Nachstellen sowie Fangen von Individuen geschützter Arten nicht gegen das Verbot des Nachstellens und Fangens, wenn die Tiere im Rahmen einer erforderlichen Maßnahme, die auf den Schutz der Tiere vor Tötung oder Verletzung oder ihrer Entwicklungsformen vor Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung und die Erhaltung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gerichtet ist, beeinträchtigt werden und diese Beeinträchtigungen unvermeidbar sind.

4. Prüfung, ob trotz unvermeidbarer Störungen oder Beeinträchtigungen von Individuen, Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten die ökologischen Funktionen des Lebensraumes der Populationen im räumlichen Zusammenhang weiterhin kontinuierlich erfüllt bleiben, sowie ggf. Darstellung der hierfür erforderlichen Maßnahmen. In diesem Schritt kann sich die Notwendigkeit vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen: Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität) ergeben. Ist die ökologische Funktion weiterhin sichergestellt, so ist das Vorhaben gemäß § 44 Abs. 5 BNatSchG - trotz eventueller Betroffenheit gemeinschaftsrechtlich geschützter Arten - aus artenschutzrechtlicher Sicht zulässig.
5. Ergibt sich hingegen aus den Prüfschritten 1 bis 3, dass gemeinschaftsrechtlich geschützte Arten betroffen, Individuen bzw. deren Fortpflanzungs- und Ruhestätten gefährdet sind und auch durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen die kontinuierliche ökologische Funktionalität nicht gewährleistet werden kann, so ist das Vorhaben aufgrund der Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG zunächst nicht zulässig. In einem weiteren Schritt kann dann ggf. noch geprüft werden, ob mglw. die naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG gegeben sind.

C. Methode

Im Rahmen einer querschnittsorientierten Begehung am 21.04.2023 wurde das im Plangebiet existierende Biotoptypenspektrum erfasst und hinsichtlich seiner Habitatqualität für streng bzw. europarechtlich geschützte Arten geprüft. Dabei wurden alle im Plangebiet und dessen Randbereichen vorkommenden Strukturen begutachtet. Diese Prüfung ergab, dass anhand des Biotoptypenspektrums die Möglichkeit der Betroffenheit streng bzw. europarechtlich geschützter Arten aus den Artengruppen Vögel und Reptilien besteht. Daher wurden für diese Artengruppen dezidierte Untersuchungen durchgeführt.

Die Betroffenheit streng geschützter Arten aus anderen Artengruppen kann mangels geeigneter Lebensräume anhand der Ergebnisse der querschnittsorientierten Begehung ausgeschlossen werden, diese Beurteilung wird im nachfolgenden Text begründet.

Bei weiteren Begehungen am 16.05., 07.06. und 18.06.2024 wurden die im Plangebiet und in der näheren Umgebung vorkommenden Vogelarten akustisch wie auch optisch erfasst. Alle Vogelarten, die optisch und / oder akustisch wahrgenommen werden konnten, wurden in eine mitgeführte Karte eingetragen.

Die als Habitate geeigneten Strukturen wurden bei insgesamt sechs Begehungen am 16.05., 08.06., 13.06., 18.06., 05.07. und 09.07.2024 sowie weiteren drei Begehungen am 06.06., 16.06. und 26.06.2026 gezielt nach eventuell vorkommenden Reptilien abgesucht (HACHTEL et al. 2009).

Die Begehungen fanden jeweils bei guten Witterungsbedingungen (trocken, sonnig bis leicht bewölkt, nicht zu windig und Temperaturen >15 °C) statt. Bei den Begehungen wurde der Schwerpunkt auf sonnenexponierte offene Bereiche mit lückiger Vegetation gelegt. Diese Bereiche wurden bei den Begehungen jeweils mehrfach abgegangen und kontrolliert, da sie günstige Lebensraumbedingungen für Eidechsen aufweisen. Zusätzlich wurde der übrige Teil so kontrolliert, dass der Fokus auf den Bereichen mit günstigen Habitatstrukturen für Eidechsen lag, die einen geringen Bewuchs aufwiesen. Die Aufenthaltswahrscheinlichkeit von Reptilien ist in diesen Bereichen wesentlich höher als in Bereichen mit dichtem und höherem Bewuchs.

Die Biotoptypenkartierung des Plangebietes erfolgte am 24.07.2024. Bei dieser Biotoptypenkartierung wurde insbesondere auf pauschal geschützte sowie sonstige, als Lebensraum seltener und schutzwürdiger Tier- und Pflanzenarten bedeutsame Biotoptypen geachtet.

D. Kurzcharakteristik des Plangebietes

Das Vorhabensgebiet befindet sich am nordwestlichen Ortsrand von Langenlonsheim und erstreckt sich über die Flurstücke Gemarkung Langenlonsheim, Flur 13, Nr. 164 - 168 und 170/1. Bei dem Flurstück Gemarkung Langenlonsheim, Flur 13, Nr. 283 handelt es sich um eine Wegeparzelle in Verlängerung des 'Böhler Wegs', die auf ihren südlichen 130 m von der Planung betroffen ist.

Die Größe der Vorhabensfläche umfasst ca. 0,86 ha. Dabei befinden sich zur Zeit der Begehung Kleingärten und Gartenbrachen unterschiedlicher Sukzessionsstadien auf dem weitgehend eingezäunten Gelände. Südlich und östlich des Plangebietes befindet sich die bestehende Wohnbebauung mit Ein- und Mehrfamilienhäusern samt Kleingärten, welche durch den Bebauungsplan in Richtung Norden und Westen erweitert werden soll. Das Areal des B-Plans wird im Süden durch die Verlängerung der 'Waldstraße' begrenzt. Westlich der Plangrenze befinden sich parallel zur Fläche angelegte Rebzeilen. Im Norden endet die Planung an einem Grasweg, auf den weitere intensiv genutzte Rebflächen folgen.

Der westliche Siedlungsrand von Langenlonsheim geht in diesem Bereich ohne überleitende Elemente unmittelbar in eine intensiv genutzte und strukturarme Weinbaulage über. Diese wird im Westen erst durch den 'Langenlonsheimer Wald' und im Norden durch den leicht zersiedelten Ortsrand der Ortsgemeinde Laubenheim abgelöst.



Abb. 1: Lage des Plangebiets (rot) am Rande der bestehenden Bebauung in Langenlonsheim; (Ausschnitt DTK 25 unmaßstäbl. ©GeoBasis-DE / LVermGeoRP 2026, dl-de/by-2-0, www.lvermgeo.rlp.de [Daten bearb.])

Das nähere Umfeld des geplanten Vorhabens liegt nicht im Bereich nationaler oder internationaler Schutzgebiete. In etwa 1 km Entfernung nordwestlicher Richtung liegt das FFH-Gebiet 'Nahetal zwischen Simmertal und Bad Kreuznach' (FFH-7000-087), welches ebenfalls auf nationaler Ebene als 'Saukopf und Fichtekopf' (NSG-7100-007) unter Naturschutz steht. In etwa 1 km westlicher Richtung befindet sich das FFH-Gebiet 'Untere Nahe' (FFH-7000-078). Auch hier besteht ein Schutz auf nationale Ebene als Naturschutzgebiet 'Untere Nahe' (NSG-

7100-111). Eine vom Vorhaben ausgehende Beeinträchtigung der genannten Schutzgebiete kann aufgrund der Entfernung ausgeschlossen werden.

Gesetzlich geschützte Biotope gemäß § 30 BNatSchG und § 15 LNatSchG sind im direkten Umfeld des Eingriffsgebietes nicht zu finden. Biotopkartierte Flächen bzw. Biotopkomplexe sind ebenfalls nicht betroffen.

E. Biotoptypenausstattung des Gebietes

Die Biotoptypenkartierung erfolgte am 24.07.2024.

Im Gebiet kommen keine nach § 30 BNatSchG bzw. § 15 LNatSchG geschützten Biotoptypen und keine Biotoptypen gemäß Anhang I der FFH-Richtlinie vor.

Nachfolgend werden die maßgeblichen Biotoptypen des Gebietes beschrieben. Die Flächenanteile der einzelnen Biotoptypen an der Gesamtfläche des Plangebietes sind in Tabelle 1, der Bestand an Biotoptypen ist in der Karte (s. Anhang) dargestellt.

Tab. 1: Übersicht der Biotoptypen im Plangebiet

Biotoptyp	Fläche (m²)	Anteil
Gewässer (F)	**11**	**0,1 %**
Graben mit intensiver Instandhaltung (FN4)	11	0,1 %
Weitere anthropogen bedingte Biotope (H)	**8.619**	**99,9 %**
Freizeitgarten (HJ1)	2.421	28,1 %
Gartenbrache (HJ4)	1.607	18,6 %
Rebfläche eben bis schwach geneigt	4.553	52,8 %
Hof, Platz mit hohem Versiegelungsgrad (HT1)	5	0,1 %
Hof, Platz mit geringem Versiegelungsgrad (HT2 gt4)	33	0,4 %
gesamt	**8.630**	**100,0%**

Das Vorhabensgebiet wird überwiegend von den 'Weiteren anthropogen bedingten Biotopen (H) eingenommen. Diese nehmen etwa 99 % des Geltungsbereichs ein. Der übrige Teil wird in erster Linie von einem angrenzenden Graben (FN4) eingenommen.

Gewässer (F)

Der Graben verläuft östlich der bestehenden Gartengrundstücke, endet jedoch in dem Bereich mit dem großen Walnuss (*Juglans regia*) und der Zuwegung zu den im Westen gelegenen Gärten. Der Graben wird intensiv mittel Mulchmahd gepflegt und weist einen artenarmen Charakter auf und ist zum Zeitpunkt der Kartierung trocken. Als Arten treten Weiß-Klee (*Trifolium repens*), Ausdauerndes Weidelgras (*Lolium perenne*), Spitz-Wegerich (*Plantago lanceolata*), Große Brennnessel (*Urtica dioica*), Weißes Labkraut (*Galium album*) und Wiesen-Löwenzahn (*Taraxacum* sect. *Ruderalia*) auf.

Weitere anthropogen bedingte Biotope (H)

Der zentrale und östliche Teil des Plangebietes wird von den Gärten (HJ) dominiert. Diese sind teils sehr unterschiedlich entwickelt.

Im östlichen Teil des Geltungsbereichs auf den Grundstücken Gemarkung Langenlonsheim, Flur 13, Nr. 165 und 166 verteilen sich von Norden ausgehend eine junge Gartenbrache, eine gepflegter Freizeitgarten sowie ein Freizeit- bzw. Nutzgarten im Süden.

Die im Norden gelegenen, junge Gartenbrache weist zahlreiche Obstbäume auf. Darunter fallen niederstämmige Garten-Apfel (*Malus domestica*), mittelstämmige Sauer-Kirschen (*Prunus cerasus*) sowie hochstämmige Pflaumen (*Prunus domestica*). Hinzu treten eine standortfremde Fichte (*Picea abies*) und ein Vogel-Kirsche (*Prunus avium*) im Norden der Parzellen. Als weiteres sind Teilbereiche zunehmend in Verbuschung mit Schwarzer Holunder (*Sambucus nigra*), Roter Hartriegel (*Cornus sanguinea*) und Hunds-Rose (*Rosa canina*) begriffen.

Die offenen Bereiche sind von ruderalen Beifuß-Glatthaferwiesen (Artemisia vulgaris-Arrhenatherum elatius-Gesellschaft) bewachsen. In Teilbereichen wachsen mit einem hohen Deckungsgrad Drüsige Kugeldistel (*Echinops sphaerocephalus*) und Große Brennnessel (*Urtica dioica*). In den grasigen Abschnitten tritt verstärkt Glatthafer (*Arrhenatherum elatius*) und Knäuelgras (*Dactylis glomerata*) sowie als Zweikeimblättrige Arten Große Brennnessel (*Urtica dioica*), Weißes Labkraut (*Galium album*), Gewöhnliche Wiesen-Schafgarbe (*Achillea millefolium*), Wiesen-Löwenzahn (*Taraxacum* sect. *Ruderalia*), Wilde Möhre (*Daucus carota*), Gewöhnlicher Beifuß (*Artemisia vulgaris*), Gewöhnliche Kratzdistel (*Cirsium vulgare*) und Krause Distel (*Carduus crispus*) hinzu.

Im zentralen Teil der zwei westlich gelegenen Parzellen finden sich regelmäßig gemähten Gänseblümchen-Rasen (Belidetum perennis) mit der namensgebenden Art Gänseblümchen (*Bellis perennis*) sowie Weiß-Klee (*Trifolium repens*), Ausdauerndes Weidelgras (*Lolium perenne*), Kleine Braunelle (*Prunella vulgaris*) und Kleinköpfiger Pippau (*Crepis capillaris*). Als weitere Arten treten Wiesen-Löwenzahn (*Taraxacum* sect. *Ruderalia*) und Spitz-Wegerich (*Plantago lanceolata*) hinzu. Das Teilareal wird in erster Linie als Freizeitgarten (HJ1) genutzt. In den westlichen Randbereichen sowie auf der Fläche verteilt wachsen mehrere Obstbäume wie Sauer-Kirsche (*Prunus cerasus*), Garten-Apfel (*Malus domestica*), Vogel-Kirsche (*Prunus avium*) und Pflaume (*Prunus domestica*).

Im Süden der Parzellen 165 und 166 finden sich erneut mehrere Obstbäume, darunter mehrere große Vogel-Kirschen (*Prunus avium*) und Walnuss-Bäume (*Juglans regia*). Der Garten wird extensiv gepflegt und als Freizeitgarten genutzt.

Die Fläche im Südosten ist randlich mit großen Gehölzen begrenzt und wird lediglich im zentralen Teil offengehalten. Insgesamt kann die Teilfläche als Gartenbrache eingestuft werden. Die randlich gelegenen Gehölze setzten sich aus Pflaumen-Wildlingen (*Prunus domestica*), Vogel-Kirschen (*Prunus avium*), Garten-Apfel (*Malus domestica*), Garten-Birne (*Pyrus communis*), Hasel (*Corylus avellana*) und Roter Hartriegel (*Cornus sanguinea*) zusammen und werden stark von Gewöhnliche Waldrebe (*Clematis vitalba*) überwachsen. Am Nordrand der Gartenbrache wachsen randlich des Zugangs jeweils große Mirabellen-Bäume (Prunus domestica sub. *syriaca*).

In Richtung Norden folgt zunächst die Zuwegung zu den zentral und südlich gelegenen Gärten. Der Bereich ist als Weidelgras-Wegerich-Trittrasen (Lolio-Plantaginetum) mit Ausdauerndem Weidelgras (*Lolium perenne*), Breit-Wegerich (*Plantago major*), Einjähriges Wiesen-Rispengras (*Poa annua*) und Wiesen-Löwenzahn (*Taraxacum* sect. *Ruderalia*).

Der zentrale Garten auf Flurstück Nr. 164 wird ebenfalls als Freizeitgarten genutzt. Dieser ist mit einer ruderalen Wiese bewachsen und weist randlich eine Strauchhecke mit überwiegend Roter Hartriegel (*Cornus sanguinea*) auf. Die ruderalisierte Wiesenfläche weist Wilde Möhre (*Daucus carota*), Echte Nelkwurz (*Geum urbanum*), Große Brennnessel (*Urtica dioica*), Glatthafer (*Arrhenatherum elatius*), Knäuelgras (*Dactylis glomerata*), Acker-Kratzdistel (*Cirsium arvense*), Krause Distel (*Carduus crispus*), Weißes Labkraut (*Galium album*) und Wiesen-Klee (*Trifolium pratense*) auf.

Der im Norden gelegene Garten auf der östlichen Parzelle (Nr. 164) wurde im Jahr 2024 lediglich in Teilbereichen gepflegt und als Freizeitgarten genutzt. Der nördliche Teil wurde vermutlich im Jahr 2023 als Nutzgarten genutzt. Hier finden sich einjährige Arten wie Kanadischer Katzenschweif (*Conyza canadensis*), Einjähriger Feinstrahl (*Erigeron annuus*), Kompass-Lattich (*Lactuca serriola*) sowie Raue Gänsedistel (*Sonchus asper*). Die übrigen teils extensiv gepflegten Bereiche setzen sich aus Glatthafer (*Arrhenatherum elatius*), Große Brennnessel (*Urtica dioica*), Krause Distel (*Carduus crispus*), Wilde Möhre (*Daucus carota*), Weißes Labkraut (*Galium album*), Kleine Braunelle (*Prunella vulgaris*) und Wiesen-Löwenzahn (*Taraxacum* sect. *Ruderalia*) zusammen. Im Übergang zu den Gärten im Süden und Westen grenzen Gehölzstreifen mit Walnuss-Wildlingen (*Juglans regia*), Schwarzer Holunder (*Sambucus nigra*), Roter Hartriegel (*Cornus sanguinea*) und Hasel (*Corylus avellana*) an.

Der westliche Teil des Geltungsbereichs wird von intensiv genutzten Rebflächen (HL4) eingenommen. Zwischen den Rebzeilen herrschen artenarme Weidelgras-Weißklee-Mulchrasen (Lolio-Cynosuretum) vor. Diese setzten sich aus den Arten Ausdauerndes Weidelgras (*Lolium perenne*), Weiß-Klee (*Trifolium repens*), Wiesen-Löwenzahn (*Taraxacum* sect. *Ruderalia*), Einjähriges Rispengras (*Poa annua*) sowie Gänseblümchen (*Bellis perennis*) vor.

F. Wirkfaktoren des Vorhabens auf Arten und Biotope

Die Planung sieht die Erweiterung der Wohnbebauung im Zuge eines Bebauungsplans auf dem in weiten Teilen anthropogen bedingten Geltungsbereich vor. Die Erschließung erfolgt von Süden über die Waldstraße.

Durch die Planung geht anlagebedingt vermutlich der gesamte Biotopbestand des Bereichs verloren. Die Realisierung des Vorhabens hat somit die Beseitigung nahezu der gesamten Gehölz- sowie Gras- und Krautvegetation dieser Fläche zur Folge.

Baubedingte Störungen betreffen das gesamte Plangebiet und die unmittelbare Umgebung.

Im Vorgriff auf die Baumaßnahmen ist der gesamte Vegetationsbestand im Bereich der geplanten Bauflächen zu beseitigen. Hierdurch kommt es zur Beseitigung der dort lebenden Pflanzen und Tötung wenig mobiler Tiere, die nicht flüchten können. Das Ausmaß der Schädigung der Fauna hängt wesentlich vom Zeitpunkt der Ausführung der Baumaßnahmen ab und lässt sich durch eine zeitliche Steuerung und begleitende Maßnahmen vermindern.

Im Zuge der Baumaßnahmen kommt es zu einer temporären Beeinträchtigung angrenzender Kontaktbiotope durch Lärm und visuelle Störungen. Hiervon sind in erster Linie störempfindliche Vögel im Bereich des Plangebiets und dessen näherer Umgebung betroffen, wobei die bereits bestehende Wohnbebauung sowie die intensive weinbauliche Nutzung im angrenzenden Bereich bereits eine hohe Vorbelastung der Vorhabensfläche darstellen. Artenschutzrechtlich relevant sind Störungen, wenn sie zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Populationen streng bzw. europarechtlich geschützter Arten führen.

Betriebsbedingte Störungen durch die geplante Erweiterung der Wohnbebauung sind im Bereich der bereits angrenzend bestehenden Wohnbebauung, der Lage am Rande der intensiv genutzten Rebflur sowie aufgrund der geringen Größe der Vorhabensfläche nicht zu erwarten und somit vernachlässigbar.

G. Habitateignung für streng geschützte Arten

Das Plangebiet besteht zum Großteil aus unterschiedlich strukturierten Gärten, teilweise bereits ungenutzt und verbracht mit dichten Gehölzbeständen im Südosten. Zum Teil werden die Gärten als Freizeit- und Nutzgärten jedoch aktuell noch intensiv genutzt.

Aufgrund des halboffenen Charakters, der Siedlungsnähe sowie dem ausgeprägten Gehölzanteil besitzt das Plangebiet in erster Linie Habitateignung für Arten des Halboffenlands, der Gehölze sowie der Siedlungen und Siedlungsrandbereiche.

Für Fledermäuse befinden sich im Untersuchungsgebiet insbesondere im Südwesten des Plangebiets Strukturen, die ihnen als Quartier dienen könnten. Es handelt sich hierbei um alte höhlenreiche Obstbäume welche speziell als Sommerquartier fungieren können. Das Gebiet wird vermutlich primär als fakultatives Jagdhabitat genutzt ohne direkten Bezug zum Boden. Dafür sind die Fledermäuse lediglich auf den Luftraum angewiesen. Dieser bleibt auch bei Realisierung des Vorhabens als Jagd- und Fluggebiet weitgehend erhalten. Für Arten, die Insekten im Kunstlicht der Beleuchtungseinrichtungen jagen, verbessert sich bei Realisierung der Planung die Eignung des Gebietes als Jagdhabitat. Insgesamt weist das Gebiet, insbesondere vor dem Hintergrund der geringen Größe, eine eher geringe Bedeutung für Fledermäuse auf.

Die Gehölze im Bereich des Vorhabens bzw. direkt angrenzend sind überwiegend relativ jung und weitgehend vital, im Südwesten des Plangebiets sind jedoch auch zahlreiche Bäume mit Höhlen und Rindenabplatzungen vorhanden. Das Vorkommen von Fledermäusen, Höhlenbrütern (z.B. Grünspecht, Star) oder Gartenschläfern ist somit nicht auszuschließen.

Für den Großteil der nachgewiesenen Vogelarten spielt das Vorhabensgebiet eine untergeordnete Rolle, es handelt sich hierbei überwiegend um frei an Gehölzen brütende Arten, welche jährlich neue Nester anlegen und an Nistplatzwechsel angepasst sind.

Die teils strukturreichen Gärten mit krautigen Beständen und Gehölzsäumen besitzen eine Eignung für Reptilien und sonstige Arten, die strukturreiches (Halb-)Offenland und Ökotone besiedeln. Zu den potenziell in diesem Bereich vorkommenden Reptilien zählen die streng geschützten Arten Zauneidechse und die besonders geschützte Blindschleiche.

Die Haselmaus ist eine Art der Wälder und Gebüsche, sie lebt ausschließlich in gehölzreichen Lebensräumen und fehlt in ausgeräumten Ackerlandschaften sowie in den Flussauen. Für Haselmäuse ist der Bereich zu isoliert und weist lediglich geringfügig geeignete Gehölzstrukturen auf.

Das Untersuchungsgebiet weist lediglich geringfügig Eignung für (streng geschützte) Amphibienarten auf, da Reproduktionsgewässer im Bereich des Plangebietes fehlen. Das Gebiet könnte lediglich als kleiner Teil des Sommerlebensraums fungieren und Zufallsaufenthalte von Amphibien aufweisen.

Es gibt im Gebiet keine Totholzstrukturen, welche streng geschützten xylobionten (Totholzbesiedelnden) Käferarten eine Lebensgrundlage bieten könnten.

Mit weiteren Arten bzw. -gruppen ist im Bereich des Vorhabens nicht zu rechnen

H. Artenschutzrechtliche Prüfung

H.1 Fledermäuse

Im Gebiet sind lediglich Jagdflüge und sonstige Flugbewegungen von Fledermäusen zu erwarten. Alle heimischen Arten zählen zu den streng geschützten Arten. Es ist nicht auszuschließen, dass zumindest die Zwergfledermaus (*Pipistrellus pipistrellus*) die Bereiche des Plangebietes als Jagdhabitat und Flugraum nutzt.

Das Plangebiet besitzt zudem gewisse Quartiermöglichkeiten für Fledermäuse in den Höhlen der Obstbäume. Um eine Betroffenheit nach § 44 BNatSchG ausschließen zu können, sind vor Beseitigung durch einen versierten Fledermauskundler auf Besatz zu prüfen.

Die Nutzung des Luftraumes als Flug- und Jagdraum bleibt auch bei Umsetzung der Planung weiterhin erhalten. Für Arten wie die Zwergfledermaus, die Insekten auch im Strahlbereich künstlicher Lichtquellen jagt, verbessert sich möglicherweise die Nahrungssituation bei Realisierung der Planung.

Eine Betroffenheit der Fledermäuse im Sinne der Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG kann erst nach Prüfung der Höhlungen auf Besatz ausgeschlossen werden.

H.2 Vögel

Die Erfassung der Vögel erfolgte an insgesamt sechs Terminen am 16.05., 07.06., und 18.06.2024 auf der Basis einer Revierkartierung nach BIBBY et al. (2000) und in Anlehnung an die Methodenvorgaben in SÜDBECK et al. (2005). Systematik und Nomenklatur der Arten richten sich nach BARTHEL & HELBIG (2005). Die Vogelarten wurden akustisch wie auch optisch erfasst. Zur Abgrenzung benachbarter Reviere wurde besonders auf synchron singende Männchen und revieranzeigende Individuen und Paare geachtet. Die Ergebnisse stellen eine Momentaufnahme der Avifauna dar. Naturgemäß können durch drei Begehungen nicht alle Aktivitäten der dort vorkommenden Arten erfasst werden. Trotz dessen liefern die Begehungsergebnisse eine ausreichende Grundlage für die Potenzialabschätzung zum Vorkommen artenschutzrechtlich relevanter Arten.

Im Rahmen dieser Begehungen wurde ebenfalls die mögliche Betroffenheit von streng und europarechtlich geschützten höhlenbrütenden Vogelarten und Vögeln mit wiederkehrender Nistplatznutzung geprüft. Die zu beurteilenden Bereiche wurde gezielt auf das Vorkommen entsprechender Strukturen mit Habitateignung untersucht.

Insgesamt konnten 30 Vogelarten im Untersuchungsgebiet selbst, knapp außerhalb oder lediglich überfliegend bzw. im Zug festgestellt werden. Die Liste beinhaltet 16 Arten, die lediglich als Nahrungsgast oder Überflieger bzw. Durchzügler festgestellt wurden. Sie werden in erster Linie als potenzielle Nahrungsgäste eingestuft, das Bruthabitat kann jedoch in der näheren Umgebung des Untersuchungsgebiets liegen. Eine direkte oder indirekte Betroffenheit nach § 44 BNatSchG liegt bei diesen Arten nicht vor.

Bei den verbliebenen 14 Arten kann davon ausgegangen werden, dass sie das Plangebiet sowie die angrenzenden Kontaktbiotope als Bruthabitat nutzen. Hierbei spielen aus ornithologischer Sicht insbesondere die kleinstrukturierten und teilweise verbrachten Gartenparzellen sowie die ausgeprägten Gehölzbestände als Brutplätze eine wichtige Rolle.

Das Untersuchungsgebiet beherbergt typische Arten der Gehölze, des Halboffenlands sowie insbesondere der Siedlungen und Siedlungsränder.

Der Großteil der nachgewiesenen Vogelarten ist weit verbreitet und im Bestand nicht gefährdet. Als planungsrelevante Arten werden daher hier nur geschützte Arten gemäß Art. 4

bzw. Anh. I Vogelschutzrichtlinie (VRL), nach Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) streng geschützte Arten sowie Arten der Roten Liste Deutschland (RL BRD) und Rheinland-Pfalz (RL RLP) verstanden.

Ebenfalls werden lediglich die Arten mit Brutnachweis oder Brutverdacht im Eingriffsgebiet und den direkt angrenzenden Kontaktbiotopen des geplanten Vorhabens bzw. für welche eine direkte Betroffenheit besteht als planungsrelevant eingestuft. Arten, die in Teilen des Untersuchungsgebiets brüten, welche keiner Veränderung unterliegen, werden nicht dezidiert behandelt. Die Arten welche in den Kontaktbiotopen angrenzend an das Untersuchungsgebiet brüten oder für welche in diesen Bereichen ein Brutverdacht besteht, werden mit "Brut außerhalb" oder "Brutverdacht außerhalb" eingestuft.

Die Angaben zu den einzelnen Arten stammen aus der 'Handbuch der Vögel Mitteleuropas' (GLUTZ VON BLOTZHEIM et al. 2001), dem 'Kompendium der Vögel Mitteleuropas' (BAUER et al. 2005), den 'Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands' (SÜDBECK et al. 2005), der 'Vogelwelt von Rheinland-Pfalz' (DIETZEN et al. 2015-2017) sowie den Roten Listen für Rheinland-Pfalz (SIMON et al. 2014) und Deutschland (RYSLAVY et al. 2021).

Tab. 2: Festgestellte Vogelarten im Untersuchungsgebiet und der näheren Umgebung; Wertgebende Arten sind grau unterlegt. Status B - Brutvogel, BV - Brutverdacht, N - Nahrungsgast, Ü - Überflieger; a - außerhalb Plangebiet; Rote Liste BRD / RLP: 3 - gefährdet, V - zurückgehend, Art in der "Vorwarnliste", BNatSchG - Bundesnaturschutzgesetz: § besonders geschützte Art; §§ - streng geschützte Art, §§§ streng geschützte Art gemäß EG-ArtSchVO Nr.338/97

Deutscher Name	**Wissenschaftlicher Name**	**RL RLP**	**RL BRD**	**Schutz**	**Status**
Amsel	*Turdus merula*			§	B
Bachstelze	*Motacilla albe*			§	N
Blaumeise	*Parus caeruleus*			§	B
Buchfink	*Fringilla coelebs*			§	N
Buntspecht	*Dendrocops major*			§	N
Dohle	*Corvus monedula*			§	N
Eichelhäher	*Garrulus glandarius*			§	N
Elster	*Pica pica*			§	N
Jagdfasan	*Phasanius colchicus*			§	N
Girlitz	*Serinus serinus*			§	BV
Grünfink	*Chloris chloris*			§	BV
Grünspecht	*Picus viridis*			§§	N
Hausrotschwanz	*Phoenicurus ochruros*			§	Ba
Haussperling	*Passer domesticus*	3		§	Ba
Heckenbraunelle	*Prunella modularis*			§	B
Klappergrasmücke	*Sylvia curruca*	V		§	B
Kohlmeise	*Parus major*			§	B
Mauersegler	*Apus apus*			§	N
Mäusebussard	*Buteo buteo*			§§§	Ü

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	RL RLP	RL BRD	Schutz	Status
Mehlschwalbe	*Delichon urbicum*	3	3	§	N
Mönchsgrasmücke	*Sylvia attricapilla*			§	B
Rabenkrähe	*Corvus Corone*			§	N
Rauchschwalbe	*Hirundo rustica*	3	V	§	N
Ringeltaube	*Columba palumbus*			§	B
Rotkehlchen	*Erithacus rubecula*			§	BV
Stadttaube	*Columba livia domestica*			§	N
Star	*Sturnus vulgaris*	V	3	§	B
Stieglitz	*Carduelis carduelis*			§	N
Turmfalke	*Falco tinnunculus*			§§§	N
Zaunkönig	*Troglodytes troglodytes*			§	B

Mit Mäusebussard, Turmfalke, und Grünspecht konnten drei, nach Bundesnaturschutzgesetz streng geschützte, Arten erfasst werden. Für diese Arten besitzt das Plangebiet aufgrund der Größe und Biotopausstattung jedoch keine größere Bedeutung. Alle nachgewiesenen, streng geschützten Arten wurden im Plangebiet selbst lediglich als Nahrungsgäste, Überflieger oder Durchzügler eingestuft.

Es wurden mit Haussperling, Klappergrasmücke, Rauch- und Mehlschwalbe und Star insgesamt fünf Rote-Liste-Arten im Plangebiet selbst bzw. dessen näherer Umgebung festgestellt. Bis auf die Arten Star und Klappergrasmücke besitzt das Plangebiet für keine der genannten Arten eine größere Relevanz, da sie lediglich als Überflieger bzw. Nahrungsgäste eingestuft werden oder die Brut außerhalb des Plangebiets liegt. Es konnten keine Anhaltspunkte für eine mögliche Brut für den überwiegenden Anteil der genannten Arten im Untersuchungsgebiet selbst festgestellt werden.

Für die Klappergrasmücke konnte eine Brut in den Gehölzstrukturen im nordöstlichen Randbereich nachgewiesen werden.

Insgesamt betrachtet handelt es sich um ein, entsprechend der Lage und der vorherrschenden Habitatausstattung des Untersuchungsgebiets, für eine Ortsrandlage relativ artenreiches Gebiet. Neben vielen noch weit verbreiteten Arten beherbergt das Untersuchungsgebiet und dessen Kontaktbiotope auch seltene und im Bestand rückläufige Arten.

Kommentare zu nach BNatSchG streng geschützten Vogelarten und Vogelarten der Roten Listen RLP und BRD

Wie bereits erwähnt, werden hier folgende Arten nicht näher behandelt, da das Plangebiet für sie keine größere Relevanz besitzt und das Brutvorkommen nicht im Bereich des Vorhabens selbst oder dessen unmittelbarer Nachbarschaft liegt:

- Grünspecht (§§, RL RLP: -, RL BRD: -): Nahrungsgast
- Haussperling (§, RL RLP: 3, RL BRD: -): Nahrungsgast
- Mäusebussard (§§§, RL RLP: -, RL BRD: -): Überflieger
- Mehlschwalbe (§, RL RLP: 3, RL BRD: 3): Überflieger/Nahrungsgast
- Rauchschwalbe (§, RL RLP: 3, RL BRD: V): Überflieger/Nahrungsgast
- Turmfalke (§§§, RL RLP: -, RL BRD: -): Überflieger/Nahrungsgast

Klappergrasmücke (RL RLP: V, RL BRD: -):

Die im Bestand rückläufige Klappergrasmücke findet in den strukturreichen Gehölzbeständen im Untersuchungsgebiet optimale Lebensraumbedingungen. Die Art konnte bei allen drei Begehungen festgestellt werden. Insbesondere im nördlichen Bereich der Gehölz- und Ruderalvegetation des Plangebiets konnten mehrfach futtertragende Altvögel und revieranzeigendes Verhalten nachgewiesen werden. Es ist aufgrund der Beobachtungen von einem Brutpaar auszugehen.

Nach aktuellem Planungsstand bleibt der als Bruthabitat fungierende Bereich im Rahmen der Vorhabenrealisierung nicht erhalten.

Nach aktuellem Planungsstand bleibt der als Bruthabitat fungierende Streifen mit Ruderalvegetation im Rahmen der Vorhabenrealisierung nicht erhalten. Die Klappergrasmücke gehört zu den freibrütenden Arten und legt jährlich neue Nester an. Aufgrund des jährlichen Nistplatzwechsels ist die Art in der Lage auf geeignete Bereiche im räumlichen Zusammenhang auszuweichen. Diese sind in ausreichender Anzahl und Qualität im räumlichen Zusammenhang der lokalen Population gegeben.

Eine Betroffenheit nach § 44 BNatSchG kann daher ausgeschlossen werden. Eine Verschlechterung des günstigen Erhaltungszustands der lokalen Population der Klappergrasmücke ist durch die Vorhabenrealisierung daher nicht zu erwarten.

Star (§, RL RLP: V, RL BRD: 3):

Der Star brütet mit mindestens sechs Brutpaaren in den angebrachten Nisthilfen sowie den Höhlungen in den alten Kirschbäumen, insbesondere im zentralen und südlichen Bereich des Plangebiets. Die Art findet in dem mosaikartig strukturierten Gebiet mit einer hohen Anzahl an Höhlen und Nisthilfen sowie den alten Obstgehölzen optimale Brut- und Nahrungshabitate.

Im Rahmen der Begehungen wurden, an die Höhlungen und Nisthilfen anfliegende sowie futtereintragende, Tiere beobachtet. Ebenfalls konnten bettelnde Jungvögel aus den Höhlen und Nisthilfen verhört werden. Die Höhlungen und Nisthilfen können im Zuge der Projektrealisierung nicht erhalten werden, weswegen der Verlust von insgesamt sechs Nisthilfen und fünf Höhlen im Verhältnis 1:2 auszugleichen ist. Die Ausgleichsnistkästen sind im räumlichen Zusammenhang an geeigneten Bäumen aufzuhängen. Somit werden als Ausgleich für den Verlust der tatsächlichen und potenziellen Brutplätze insgesamt 22 Nisthilfen benötigt. Sofern die Nisthilfen aus dem Eingriffsbereich noch intakt sind, können diese nach Reinigung erneut verwendet werden.

Die Beseitigung der Nisthilfen und Höhlenbäume ist zudem ausschließlich in der zulässigen Frist von 01. Oktober bis 28. Februar durchzuführen.

Unter Beachtung der genannten Vorgaben kann eine Betroffenheit des Stares nach § 44 BNatSchG mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden.

Kommentar Avifauna

Aufgrund des kleinräumigen Mosaiks verschiedener Habitatstrukturen handelt es sich bei der Untersuchungsfläche um ein Gebiet mit einer hohen Vogeldichte und einer Vielzahl verschiedener Arten. Die Strauch-, Gebüsch- und Gehölzvegetation, das Halboffenland sowie die Säume und Ruderalstrukturen in den größtenteils verbrachten Schrebergärten dienen vielen Vogelarten als Rückzugs-, Brut- und Nahrungsmöglichkeit.

Die für die Avifauna wertvollen Brutbereiche befinden sich insbesondere in den verbrachten Gärten mit strukturreichen und gehölzbestandenen Bereichen. Insbesondere diese Bereiche spielen für einen Teil der vorkommenden Avifauna eine wichtige Rolle.

Im Plangebiet konnten für die Klappergrasmücke und den Star als Rote-Liste-Arten eine Brut nachgewiesen werden. Bei den weiteren planungsrelevanten Arten (Rote-Liste-Arten, streng geschützte Arten) fehlen hingegen Nachweise für eine Brut im Eingriffsbereich oder in unmittelbar angrenzenden Kontaktbiotopen. Bei dem Großteil der Brutvogelarten im Gebiet handelt es sich überwiegend um im Bestand häufige und ubiquitäre Arten. Es kommen jedoch auch anspruchsvollere und im Bestand rückläufige Arten vor.

Der Großteil der im Untersuchungsgebiet und dessen Randbereichen brütenden bzw. vorkommenden Arten sind an jährliche Nistplatzwechsel gewöhnt und in der Lage auf benachbarte, in ausreichendem Maße vorhandene Flächen auszuweichen. Dies betrifft auch die im Eingriffsbereich brütende Klappergrasmücke.

Für den höhlenbrütenden Star hingegen ist zu konstatieren, dass dieser durch den Verlust der wiederkehrend genutzten Fortpflanzungsstätten in Form von Baumhöhlen und Nisthilfen nach § 44 BNatSchG direkt vom Vorhaben betroffen ist. Der Verlust der der wiederkehrend genutzten Fortpflanzungsstätten ist daher im Verhältnis 1:2 (Verlust/Ausgleich) zu kompensieren. Das Verhältnis 1:2 ist beim Star deshalb zu wählen, da die Möglichkeit der Fremdnutzung einer Nisthilfe durch eine andere Art besteht und nicht gewährleistet ist, dass alle Nisthilfen durch die Art angenommen werden.

Um die Tötung oder Verletzung von Tieren und die Zerstörung von Fortpflanzungsstätten und somit das Eintreten der Artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG zu vermeiden, sind Gehölze in der gesetzlich zulässigen Frist vom 01.Oktober bis 28./29. Februar zu entfernen. Auch die Nisthilfen sowie hohe Gras- und Krautbestände sollten in dieser Zeit beseitigt werden.

H.3 Reptilien

Das Gebiet weist in den offenen und halboffenen Bereichen eine gewisse Habitateignung für Reptilien auf. Die streng geschützte Zauneidechse (*Lacerta agilis*) als charakteristischer Besiedler von Brachflächen, niedrigwüchsigen Magerrasen und Grünflächen, Parkanlagen und Ökotonen (Übergangsbereichen zwischen unterschiedlich strukturierten Biotopen) benötigt gehölzarme bis mäßig verbuschte Lebensräume mit einem Deckungsgrad höherer Gras- und Staudenvegetation von 30 bis 80 %, dazu niedrigwüchsige bis vegetationsfreie Bereiche sowie, als essenzielle Habitatstrukturen, Sonnenplätze, Eiablageplätze und Überwinterungsplätze in räumlicher Nachbarschaft. Diese Bedingungen sind insbesondere im östlichen Bereich des Plangebiets gegeben. Das Potenzial der Fläche ist hierbei als gering bis mittel einzustufen. Die von der Planung betroffene Fläche bietet der Zauneidechse in kleineren Teilbereichen geeignete Sonnen- und Eiablageplätze, ein ausreichendes Nahrungsangebot sowie Möglichkeiten zur Überwinterung.

Die **Mauereidechse** (*Podarcis muralis*) ist insbesondere im Südwesten Deutschlands verbreitet. In Rheinland-Pfalz besitzt sie u.a. in den wärmebegünstigen Flusstälern mit Weinbergsnutzung (z.B. Nahetal und Mittelrheintal) Verbreitungsschwerpunkte. Sie besiedelt eine Vielzahl von Biotoptypen wie z.B. Trockenmauern, Bahndämme, Felsbereiche, Halbtrocken- und Trockenrasen, Weinbergsbrachen sowie auch sonnenexponierte Böschungen und Säume. Im Siedlungsbereich werden auch Mauern, Schotterflächen, Gärten und andere offene Flächen besiedelt.

Alle für Reptilien potenziell geeigneten Bereiche wurden bei sechs Begehungen unter optimalen Bedingungen (Sonnenschein, Temperaturen über 15° C, Windstille bzw. leichter Wind) am 16.05., 08.06., 13.06., 18.06., 05.07. und 09.07.2024 gezielt nach Reptilien abgesucht. Die nach den oben genannten Merkmalen potenziell geeigneten Habitate wurden dabei jeweils mehrmals abgegangen, eventuelle Versteckplätze gezielt aufgesucht und die Versteckmöglichkeiten, soweit möglich, durch Anheben auch von der Unterseite untersucht. Zudem wurde auf das für flüchtende Reptilien recht charakteristische Rascheln der trockenen Vegetation geachtet.

Im Rahmen der Begehungen zur Erfassung der Reptilien konnte die streng geschützte Mauereidechse (*Podarcis muralis*) am südöstlichsten Eck im Bereich der Sitzbank mit Trockenmauer und 'Weinfass' erfasst werden. Nachweise von Zauneidechsen gelangen hingegen nicht.

Im direkten Plangebiet, insbesondere in den Gartenparzellen, konnten trotz mehrfacher Nachsuche keine Individuen der Mauereidechse nachgewiesen werden. Es ist somit davon auszugehen, dass die Mauereidechse zum aktuellen Zeitpunkt lediglich den genannten Bereich sowie die angrenzenden anthropogen geprägten Strukturen des Siedlungsrands (Mauern, Gärten) als Lebensraum nutzt. Eine zukünftige Besiedelung des direkten Plangebiets kann hingegen nicht ausgeschlossen werden. Das temporäre Vorkommen von in Migration begriffenen Individuen ist zudem jederzeit möglich.

Da der von Mauereidechsen besiedelten Bereich (Trockenmauer) nach aktuellem Planungsstand erhalten bleibt, ist eine Betroffenheit nach § 44 BNatSchG der streng geschützten Mauereidechse (*Podarcis muralis*) zum aktuellen Zeitpunkt auszuschließen. Eine künftige Besiedelung des direkten Plangebiets kann hingegen nicht ausgeschlossen werden. Es sind daher bei Verzögerung der Projektrealisierung ab dem zweiten Jahr nach den Erfassungen erneute Begehungen hinsichtlich einer Besiedelung des Plangebiets durch die Mauereidechse durchzuführen.

Weitere Reptilienarten konnten nicht festgestellt werden.

Nacherfassung Reptilien 2026

Im Jahr 2026 wurden aufgrund von Verzögerungen im Bebauungsplanverfahren Nacherfassungen erforderlich (siehe vorheriges Kapitel). Es konnte nicht ausgeschlossen werden, dass die in Verbreitung befindliche Mauereidechse künftig die Kleingartenbrachen besiedelt. Zur Klärung dieser Fragestellung wurden am 06.06., 16.06. und 26.06.2026 weitere Begehungen zur Erfassung der streng geschützten Mauereidechse (*Podarcis muralis*) sowie weiterer Reptilienarten durchgeführt. Die Begehungen erfolgten unter für Reptilien günstigen Witterungsbedingungen.

Im Rahmen der Erfassungen im Jahr 2026 konnten trotz intensiver Nachsuche, entgegen der Erfassungen aus dem Jahr 2024, keine Nachweise der streng geschützten Mauereidechse oder anderer Reptilien im Plangebiet und dessen unmittelbaren Kontaktbiotopen erbracht werden.

Es ist hierbei zu konstatieren, dass sich der überwiegende Teil der Kleingartenbereiche durch Nutzungsaufgabe in seiner Habitateignung für die streng geschützte Mauereidechse deutlich verschlechterte. Die Gärten sind größtenteils zu stark und dicht bewachsen, um der Mauereidechse einen geeigneten Ganzjahreslebensraum zu bieten. In den wenigen Bereichen mit gewisser Habitateignung gelangen keine Nachweise der Art.

Anzumerken ist ebenfalls, dass sich der Bereich der Trockenmauer mit vorgelagerter Sitzbank in seinen Eigenschaften als Mauereidechsenhabitat zum Erfassungsjahr ebenfalls deutlich

verschlechtert hat. Der Bereich ist durch fortgeschrittenes Vegetationswachstum deutlich verschatteter als noch im Jahr 2024. Es gelangen im Bereich der Trockenmauer sowie den angrenzenden Kontaktbereichen (Gartenmauern, sonstige Strukturen) keine Nachweise der Art.

Abschließend ist daher festzuhalten, dass ein Vorkommen zum aktuellen Zeitpunkt und somit eine Betroffenheit nach § 44 BNatSchG mit hinreichender Sicherheit auszuschließen ist. Das Plangebiet wird sich bei fehlender Pflege der Gartenbrachen kurzfristig nicht in einen für Mauereidechsen geeigneten Lebensraum entwickeln.

H.4 Sonstige Artengruppen

Für streng bzw. europarechtlich geschützte Arten aus anderen als den behandelten Artengruppen besitzt das Plangebiet keine geeigneten Lebensvoraussetzungen.

Aufgrund der Habitatausstattung mit Freizeit- und Nutzgärten sowie Gartenbrachen ist nicht mit einem Vorkommen des streng geschützten Feldhamsters (*Cricetus cricetus*) zu rechnen.

Aufgrund fehlender geeigneter Gehölzbestände und Nachweise in der weiteren Umgebung (Nussjagd 2011, Artenfinder RLP) sowie der isolierten Lage ist ein Vorkommen der streng geschützten Haselmaus (*Muscardinus muscardinus*) auszuschließen.

Die im Langenlonsheimer Raum vorkommenden streng geschützten Schmetterlinge benötigen Biotoptypen und Raupenfutterpflanzen, die dem Plangebiet fehlen.

Aufgrund des Fehlens von Gewässerstrukturen mit ausreichend guter Habitatqualität kann eine Betroffenheit streng geschützter Muscheln und Schnecken, Libellen sowie das von Amphibien negiert werden.

Xylobionte (Totholz besiedelnde) Käfer fehlen im Gebiet, da die im Plangebiet befindlichen Bäume zu vital und die Habitatansprüche an die Baumarten somit nicht erfüllt sind.

Eine Betroffenheit von streng bzw. europarechtlich geschützten Arten aus sonstigen Artengruppen durch die Realisierung des Vorhabens kann daher ausgeschlossen werden.

I. Artenschutzrechtliche Beurteilung

Säugetiere

Für **Fledermäuse** befinden sich im Untersuchungsgebiet Strukturen, die ihnen als Quartier dienen könnten (Bäume mit Höhlungen oder großflächige Rindenablösungen). Um eine Betroffenheit nach § 44 BNatSchG der Artengruppe der Fledermäuse ausschließen zu können sind die Höhlungen sind vor Beseitigung nochmals auf den Besatz durch Fledermäuse zu prüfen.

Das Plangebiet dient weiterhin mit hinreichender Sicherheit als fakultatives Jagdhabitat, jedoch ohne direkten Bezug zum Boden. Für ihre Jagdflüge sind die Fledermäuse lediglich auf den Luftraum angewiesen. Dieser bleibt auch bei Realisierung des Vorhabens als Jagd- und Fluggebiet erhalten. Für Arten, die Insekten im Kunstlicht der Beleuchtungseinrichtungen jagen, verbessert sich bei Realisierung der Planung die Eignung des Gebietes als Jagdhabitat. Insgesamt weist das Gebiet lediglich eine geringe Bedeutung für Fledermäuse auf. Da durch das Vorhaben keine Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der Gruppe der Fledermäuse beeinträchtigt werden, besteht keine Betroffenheit der Art gemäß § 44 BNatSchG.

Im Bereich des Vorhabens treten lediglich geringfügig flächenhaft ausgeprägte Gehölzbestände auf. Das Vorkommen von Fledermäusen, Höhlenbrütern (z.B. Grünspecht) oder

Gartenschläfern ist somit ausschließlich auf den temporären Aufenthalt zum Nahrungserwerb oder zur Rast beschränkt. Lediglich in Teilbereichen finden sich geeignete Strukturen für höhlenbrütende Arten.

Aufgrund fehlender Nachweise in der weiteren Umgebung (Nussjagd 2011, Artenfinder RLP) sowie der isolierten Lage des Plangebietes ist zudem ein Vorkommen der streng geschützten **Haselmaus** (*Muscardinus muscardinus*) auszuschließen.

Der **Feldhamster** (*Cricetus cricetus*) als Bewohner von Ackerlandschaften findet im Gebiet ebenfalls keine geeigneten Lebensbedingungen vor.

Vögel

Für Teile der nachgewiesenen **Vogelarten** besitzt das Untersuchungsgebiet eine gewisse Bedeutung als Brut- und Nahrungshabitat. Insbesondere die ausgeprägten Gehölzbestände sowie die mosaikartig strukturierten und teils verbrachten Gartenparzellen dienen als Bruthabitat für zahlreiche Arten. Die Größe des Plangebiets hingegen relativiert eine übergeordnete Bedeutung im räumlichen Zusammenhang.

Beim Großteil der Vogelarten, die das Untersuchungsgebiet mit seiner Biotopausstattung als Bruthabitat nutzen oder potenziell nutzen können, handelt es sich zudem um frei an Gehölzen, in Staudenbeständen oder am Boden brütende Arten. Diese sind an einen jährlichen Brutplatzwechsel angepasst und somit in der Lage, auf andere Bruthabitate auszuweichen. Im räumlichen Zusammenhang des Plangebietes befinden sich zudem weitere Gehölzstrukturen sowie offene Randbereiche zur Verlagerung der Brutplätze. Es kann bei den zumeist allgemein häufigen und weit verbreiteten Arten dieser Gilden davon ausgegangen werden, dass die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird und es zu keiner signifikanten Verschlechterung des Lebensraumes kommt. Somit treten hinsichtlich dieser Arten keine Verstöße gegen das Beschädigungsverbot des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG ein.

Lediglich die Arten **Klappergrasmücke** und **Star** brüten als Rote Liste Arten im Plangebiet. Für die Klappergrasmücke besteht, wie bereits beschrieben, keine direkte Betroffenheit nach § 44 BNatSchG. Die freibrütende Art ist in der Lage durch Revierverlagerung in geeignete Bereiche im räumlichen Zusammenhang auszuweichen.

Der Star ist hingegen vom Vorhaben nach § 44 BNatSchG betroffen. Die als Niststätten genutzten Baumhöhlungen und Nisthilfen können im Rahmen der Projektrealisierung zum aktuellen Planungsstand nicht erhalten werden und sind entsprechend der Vorgaben mit geeigneten Ersatznistkästen im räumlichen Zusammenhang auszugeichen. Der Ausgleich hat im Verhältnis 1:2 (Verlust/Ausgleich) zu erfolgen. Mit Ausgleich der Fortpflanzungsstätten des Stares kann eine Betroffenheit nach § 44 BNatSchG ausgeschlossen werden.

Die Maßnahmen zum Schutz des im Bestand rückläufigen Stars sind in Kapitel J. aufgeführt.

Bei einer Beseitigung von Gehölzen und Krautbeständen in der Winterperiode (Oktober bis Februar), ggf. mit nachfolgender wiederkehrender Vegetationsstörung bis Baubeginn, kann eine direkte Schädigung der Vogelarten des Gebietes im Sinne der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG (Tötungsverbot) wie auch des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG (Beschädigungsverbot) ausgeschlossen werden.

Das Plangebiet besitzt aufgrund der Größe und Lage keine herausragende Bedeutung als Rast- oder Mausergebiet für ziehende Vögel, so dass die Realisierung der Planung auch ohne Verstoß gegen das Störungsverbot des § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG ("*Es ist verboten, ... wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu*

stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert") möglich ist.

Reptilien

Im Gebiet erfolgten bei insgesamt sechs Begehungen im Jahr 2024 unter günstigen Witterungsbedingungen Nachweise der streng geschützten **Mauereidechse** (*Podarcis muralis*) im südöstlichen Randbereich des Plangebietes.

Diese Nachweise konnten nach Durchführung der geforderten Nacherfassungen im Jahr 2026 nicht bestätigt werden. Es konnten im Rahmen der Begehungen im Jahr 2026 keine Nachweise der streng geschützten Mauereidechse erbracht werden.

Das Vorkommen der streng geschützten **Zauneidechse** kann nach Durchführung der Erfassungen in den Jahren 2024 und 2026 mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden.

Eine Betroffenheit nach § 44 BNatSchG streng geschützter Reptilien kann daher zum aktuellen Zeitpunkt aus fachgutachterlicher Sicht mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden.

Sonstige Arten und Artengruppen

Das Untersuchungsgebiet weist keine Eignung für streng geschützte **Amphibienarten** auf, da im Umfeld keine geeigneten Laichgewässer vorkommen und das Gebiet aufgrund der aktuellen Habitatausstattung auch keine Eignung als Teil des Landlebensraumes aufweist. Eine Betroffenheit kann somit auch für die Artengruppe der Amphibien aus fachgutachterlicher Sicht ausgeschlossen werden.

Es gibt im Gebiet kein Totholz, welches streng geschützten **xylobionten** (totholzbesiedelnden) **Käferarten** eine Lebensgrundlage bieten könnte. Für sonstige in der Umgebung von Langenlonsheim vorkommende streng geschützte **Insektenarten** fehlen ebenfalls die geeigneten Lebensräume und Raupenfutterpflanzen.

Im Gebiet kommen keine pauschal nach § 30 BNatSchG bzw. § 15 LNatSchG geschützten Biotope vor.

Arten aus anderen Artengruppen sind nach derzeitigem Kenntnisstand nicht im Sinne der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände betroffen.

J. Vorgaben

Folgende Vorgaben sind im Rahmen der Realisierung des Vorhabens zu berücksichtigen:

Vögel

Für den europarechtlich geschützten und im Bestand rückläufigen **Star** ist der Verlust von sechs Brutplätzen mit Hilfe von Nisthilfen im räumlichen Zusammenhang des Vorhabens und Verhältnis von 1:2 auszugleichen.

So sind zusammen mit dem Verlust der bereits vorhandenen Nisthilfen (ebenfalls Ausgleich 1:2) mindestens **22 neue Brutplätze** für den Star und weitere höhlenbrütende Arten wie bspw. Kohl- und Blaumeise in Form von Nisthilfen in geeigneten Bereichen im räumlichen Zusammenhang zu schaffen. Die Standorte sind mit einem versierten Ornithologen abzustimmen.

Das Verhältnis 1:2 ist beim Star deshalb zu wählen, da die Möglichkeit der Fremdnutzung einer Nisthilfe durch eine andere Art besteht und nicht gewährleistet ist, dass alle Nisthilfen durch die Art angenommen werden.

Nach aktueller Rechtsauffassung ist keine Ausnahmegenehmigung gemäß § 45 BNatSchG erforderlich. Der Artenschutz ist im Falle der Zerstörung der Niststandorte des Stars bei Beseitigung der Lebensraumstrukturen durch die Legalausnahme des § 44 Abs. 5, welcher die Verbote unter bestimmten Bedingungen einschränkt, abgedeckt.

Mit dem Anbringen der Nisthilfen kann eine Betroffenheit nach § 44 BNatSchG durch die Beseitigung der bestehenden Brutplätze und Nisthilfen ausgeschlossen werden.

Die im Plangebiet vorhandenen Nisthilfen können sofern sie verfügbar und in gutem Zustand sind, nach Reinigung an anderer Stelle wiederverwendet werden.

Sonstige Empfehlungen und Vorgaben

Zur Vermeidung des Eintretens artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände sind folgende Empfehlungen und Vorgaben zu berücksichtigen:

- Die Gehölzrodungen haben zum Schutz der Brutvögel in der gesetzlich zulässigen Frist zwischen 01. Oktober und 28./29. Februar zu erfolgen.
- Die Beseitigung von Gras-Kraut-Beständen hat ebenfalls außerhalb der Vogelbrutzeit zu erfolgen. Bei Beginn der Bauarbeiten im Zeitraum der Brutplatzwahl und Brutzeit sind die Bereiche des Plangebiets durch monatlich wiederkehrende Mahd ab März unattraktiv zu halten, so dass sich keine Bodenbrüter ansiedeln.
- Die Beleuchtung innerhalb des Plangebiets sollte möglichst insekten- und fledermausfreundlich angelegt werden.

K. Fazit

Aufgrund der geringen Größe, der eingeschränkten Habitatausstattung sowie der Lage unmittelbar angrenzend an die bestehende Wohnbebauung und die intensiv genutzte Rebflur mit erhöhtem Störpotenzial dient das Vorhabensgebiet mit Ausnahme des Stars streng bzw. europarechtlich geschützten Arten nicht als Reproduktionsstätte oder als für die lokale Teilpopulation wesentliches Nahrungshabitat.

Eine Umsetzung der Planungsabsicht ist somit unter Berücksichtigung der oben genannten Vorgaben, insbesondere der Ausgleichsmaßnahmen für den Star, aller Voraussicht nach ohne Verstoß gegen die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände realisierbar. Die im Südosten des Gebietes im Jahr 2024 nachgewiesenen Individuen der streng geschützten Mauereidechse konnten bei den durchgeführten Erfassungen im Jahr 2026 nicht mehr bestätigt werden, sodass eine Betroffenheit der Art nach § 44 BNatSchG zum aktuellen Zeitpunkt mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden kann.

Die Rodung der Gehölze muss in der gesetzlich zulässigen Frist (1. 10. - 28./29. 2.) erfolgen.

Diese Artenschutzrechtliche Beurteilung basiert auf einer querschnittsorientierten Begehung des Geländes und der Ermittlung und Analyse der dort vorkommenden Biotoptypen. Zusätzlich wurden die Arten/Artengruppen Vögel und Reptilien dezidiert erfasst, da das Vorkommen artenschutzrechtlich relevanter Arten aus diesen Artengruppen nicht auszuschließen war.

L. Literatur

BARTHEL, P. H. & HELBIG, A. J. (2005): Artenliste der Vögel Deutschlands. - Limicola 19(2): 89-111.

BAUER, H.-G.; BEZZEL, E. & FIEDLER, W. (2005): Das Kompendium der Vögel Mitteleuropas. Alles über Biologie, Gefährdung und Schutz. Band 1 - 3. - Wiebelsheim, 2. Auflage

BIBBY, C.J., BURGESS, N.D., HILL, D.A., AND MUSTOE, S.H. (2000): Bird Census Techniques, 2nd ed. Academic Press, London.

BOSBACH, G. & WEDDELING, K. (2005): Zauneidechse - Lacerta agilis (LINNAEUS, 1758). - In: DOERPINGHAUS, A., EICHEN, C., GUNNEMANN, H., LEOPOLD, P., NEUKIRCHEN, M., PETERMANN, J. & SCHRÖDER, E. (Bearb.): Methoden zur Erfassung von Arten der Anhänge IV und V der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie. - Naturschutz und Biologische Vielfalt **20**: 285-289.

DIETZEN, C., DOLICH, T., GRUNDWALD, T., KELLER, P. KUNZ, A., NIEHUIS, M., SCHÄF, M., SCHMOLZ & WAGNER, M. (2015): Die Vogelwelt von Rheinland-Pfalz. - Landau.

GASSNER, E., WINKELBRANDT, A. & BERNOTAT (2010): UVP und strategische Umweltprüfung. 480 S.

GLUTZ VON BLOTZHEIM, U. N.; BAUER, K. M. & BEZZEL, E. (2001): Handbuch der Vögel Mitteleuropas auf CD-ROM. - Wiebelsheim.

HACHTEL, M., SCHLÜPMANN, M., THIESMEIER, B., WEDDELING, K. (2009): Methoden der Feldherpetologie. - Supplement der Zeitschrift für Feldherpetologie **15**. - Bielefeld.

HERMANN, G. & TRAUTNER, J. (2011): Der Nachtkerzenschwärmer in der Planungspraxis. Habitate, Phänologie und Erfassungsmethoden einer "unsteten" Art des Anhangs IV der FFH-Richtlinie. - Natursch. Landsch.plan. 43(10): 293-300.

HESSISCHES MINISTERIUM FÜR UMWELT, ENERGIE, LANDWIRTSCHAFT UND VERBRAUCHERSCHUTZ (2011): Leitfaden für die artenschutzrechtliche Prüfung in Hessen. Hilfen für den Umgang mit den Arten des Anhangs IV der FFH-RL und den europäischen Vogelarten in Planungs- und Zulassungsverfahren. 2. Fassung (Mai 2011). - Wiesbaden.

HÖLLGÄRTNER M., (2017): Bewirtschaftungsplan (BWP-2012-06-S) zum Vogelschutzgebiet 6014-402 'Selztal zwischen Hahnheim und Ingelheim': Hrsg.: Sturktur- und Genehmigungsdirektion Süd (SGD Süd). Neustadt an der Weinstraße: Stand: Januar 2017

HÖLZINGER, J. (1999): Die Vögel Baden-Württembergs. Band 3.1: Singvögel 1. - Stuttgart.

LAMBRECHT, H.; TRAUTNER, J.; KAULE, G. & GASSNER, E. (2004): Ermittlung von erheblichen Beeinträchtigungen im Rahmen der FFH-Verträglichkeitsuntersuchung. - FuE-Vorhaben im Rahmen des Umweltforschungsplanes des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit im Auftrag des Bundesamtes für Naturschutz - Hannover, Filderstadt, Stuttgart, Bonn.

LAMBRECHT, H. & TRAUTNER, J. (2007): Fachinformationssystem und Fachkonventionen zur Bestimmung der Erheblichkeit im Rahmen der FFH-VP. Endbericht zum Teil Fachkonventionen. - FuE-Vorhaben im Rahmen des Umweltforschungsplanes des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit. Im Auftrag des Bundesamtes für Naturschutz - FKZ 804 82 004. Schlussstand Juni 2007.

LANDESAMT FÜR UMWELT RHEINLAND-PFALZ (2022): ARTeFakt - Arten und Fakten - http://www.artefakt.rlp.de/artefakt/ (Stand 30.06.2022).

LANDESBETRIEB MOBILITÄT RHEINLAND-PFALZ (Hrsg.) (2008a): Europäische Vogelarten in Rheinland-Pfalz. CD-ROM. Stand 26. 9. 2008. - Koblenz.

LANDESBETRIEB MOBILITÄT RHEINLAND-PFALZ (Hrsg.) (2008b): Streng geschützte Arten in Rheinland-Pfalz. CD-ROM. Stand 26. 9. 2008. - Koblenz.

LANDESBETRIEB MOBILITÄT RHEINLAND-PFALZ (Hrsg.) (2011): Mustertext Fachbeitrag Artenschutz Rheinland-Pfalz. Hinweise zur Erarbeitung eines Fachbeitrags Artenschutz gem. §44, 45 BNatSchG. Stand 3.2.2011.

LAUFER, H. (2014): Praxisorientierte Umsetzung des strengen Artenschutzes am Beispiel von Zaun- und Mauereidechsen. - Natursch. Landsch.pfl. Bad.-Württ. 77: 93-142.

LUKAS, A. (2022): Artenschutz in Planungs- und Zulassungsverfahren. - Schr.R. Fachgeb. Landschaftsentwicklung / Umwelt- u. Planungsrecht Univ. Kassel 7

LUKAS, A. (2016): Vögel und Fledermäuse im Artenschutzrecht. Die planerischen Vorgaben des § 44 BNatSchG. - Natursch. Landsch.plan. 48(9): 289-295.

PETERSEN, B.; ELLWANGER, G.; BIEWALD, G.; HAUKE, U.; LUDWIG, G.; PRETSCHER, P.; SCHRÖDER, E. & SSYMANK, A. (BEARB.) (2003): Das europäische Schutzgebietssystem Natura 2000. Ökologie und Verbreitung von Arten der FFH-Richtlinie in Deutschland. Band 1: Pflanzen und Wirbellose. - Schr.R. Natursch. Landschaftspfl. 69/1.

PETERSEN, B.; ELLWANGER, G.; BLESS, R.; BOYE, P.; SCHRÖDER, E. & SSYMANK, A. (BEARB.) (2003): Das europäische Schutzgebietssystem Natura 2000. Ökologie und Verbreitung von Arten der FFH-Richtlinie in Deutschland. Band 2: Wirbeltiere. - Schr.R. Natursch. Landschaftspfl. 69/2.

RYSLAVY, T., BAUER, H.-G., GERLACH, B., HÜPPOP, O., STAHMER, J., SÜDBECK, P. & SUDFELDT, C. (2020): Rote Liste der Brutvögel Deutschlands - 6. Fassung, 30. September 2020. Ber. Vogelschutz 57: 13-112.

SCHUMACHER & FISCHER-HÜFTLE (2011): Bundesnaturschutzgesetz - Kommentar. - Stuttgart

SIMON, L.; BRAUN, M.; GRUNWALD, T.; HEYNE, K.-H.; ISSELBÄCHER, T.; WERNER, M. (2014): Rote Liste der Brutvögel in Rheinland-Pfalz. Hrsg.: Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft, Ernährung, Weinbau und Forsten Rheinland-Pfalz, Mainz

SÜDBECK, P.; ANDRETZKE, H.; FISCHER, S.; GEDEON, K.; SCHIKORE, T.; SCHRÖDER, K.; SUDFELDT, C. (HRSG.) (2005): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. Radolfzell.

TRAUTNER, J. (2020): Artenschutz. Rechtliche Pflichten, fachliche Konzepte, Umsetzung in der Praxis. - Stuttgart.

WEDDELING, K., HACHTEL, M., SCHMIDT, P., ORTMANN, D. & BOSBACH, G. (2005): Die Ermittlung von Bestandstrends bei Tierarten der FFH-Richtlinie: Methodenvorschläge zu einem Monitoring am Beispiel der Amphibien- und Reptilienarten der Anhänge IV und V. - In: DOERPINGHAUS, A., EICHEN, C., GUNNEMANN, H., LEOPOLD, P., NEUKIRCHEN, M., PETERMANN, J. & SCHRÖDER, E. (BEARB.): Methoden zur Erfassung von Arten der Anhänge IV und V der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie. - Naturschutz und Biologische Vielfalt **20**: 422-449.

M. Fotodokumentation



Bild 01: Blick auf die nördliche Gartenbrache (HJ4) im Westen des Plangebietes



Bild 02: Der teils extensiv gepflegte Freizeitgarten im Südwesten des Gebietes



Bild 03: Teilfläche im Südosten des Plangebietes mit Nachweisen der Mauereidechse



Bild 04: Die östliche Grenze des Geltungsbereichs, im südlichen Teil ist der Gehölzanteil vergleichsweise hoch



Bild 05: Der genutzte Freizeitgarten (HJ1) im zentralen Teil der westlichen Flurstücke



Bild 06: Die im zentralen Teil gelegene Gartenfläche auf Flurstück Nr. 164



Bild 07: Der Freizeitgarten im Norden von Parz. Gemarkung Langenlonsheim, Flur 13, Nr. 164



Bild 08: Teilbereiche auf Parz. 164 wurden vermutlich im Jahr 2023 noch als Nutzgarten genutzt



Bild 09: Die überwiegend verbuschte Gartenbrache im Südwesten des Plangebietes



Bild 10: Der Freizeitgarten im Südwesten ist mit künstlichen Nisthilfen versehen



Bild 11: Auf der Brachfläche im Südosten ist lediglich noch ein schmaler Streifen im zentralen Teil von Gehölzen frei - es findet jedoch keine häufige Pflege statt



Bild 12: Die teils in Verbuschung begriffene Gartenbrache im Norden der Flurstücke Nr. 165 und 166



Bild 13: Die noch offenen, wiesenartigen Bereiche der Gartenbrache im Norden der Flurstücke Nr. 165 und 166



Bild 14: Rebfläche im westlichen Teil des Plangebietes



Bild 15: Blick entlang der Rebflächen im Westteil des Plangebietes



Bild 16: Nachweis der streng geschützten Mauereidechse (*Podarcis muralis*)



Bild 17: Nachweis der streng geschützten Mauereidechse (*Podarcis muralis*)



Bild 18: Insbesondere im Südwesten des Gebietes finden sich zahlreiche künstliche Nisthilfen



Bild 19: Höhlung in einer der vorkommenden Walnuss-Bäume im Südwesten des Areals



Bild 20: Altvogel mit diesjährigen Jungtieren des europarechtlich geschützten und auf der Roten Liste geführten Stars



Bild 21: Altvogel des europarechtlich geschützten und auf der Roten Liste geführten Stars



Bild 22: Klappergrasmücke als weitere Rote-Liste-Art im Plangebiet

Erfassungsjahr 2026



Bild 23: Bereich der Trockenmauer mit Sitzbank im Jahr 2026



Bild 24: Die Gärten sind mittlerweile größtenteils stark zugewachsen (Nördlicher Garten)



Bild 25: Auch in den Gärten dominiert das Orientalische Zackenschötchen



Bild 26: Zustand der Gartenparzelle im Südosten



Bild 27: Südwestliche Gartenparzelle im Jahr 2026



Bild 28: Aktuell noch intensiv genutzter Garten im zentralen Bereich des Plangebiets

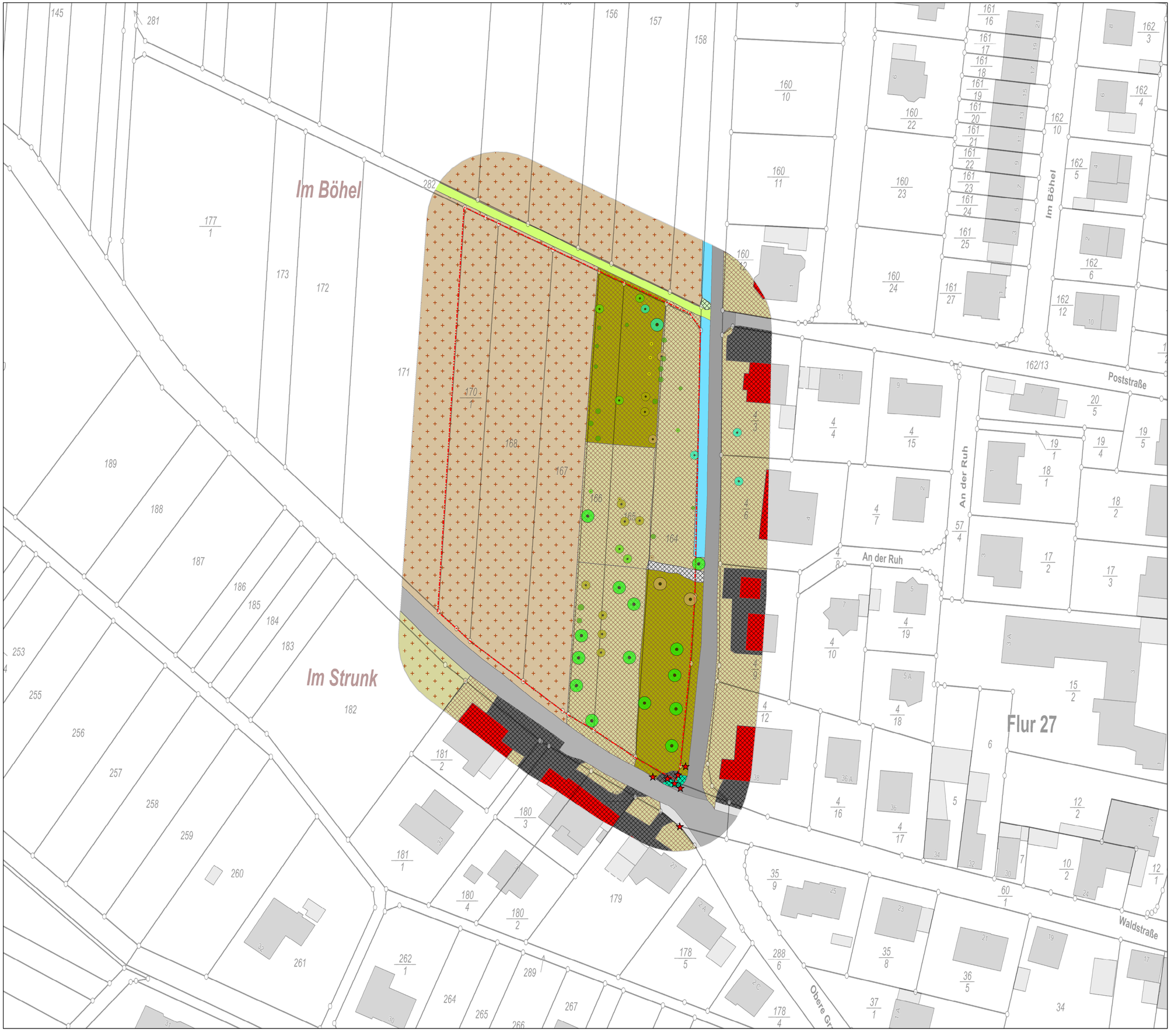

Bestand Biotoptypen

Gewässer (F)

- Graben mit intensiver Instandhaltung (FN4)

Weitere anthropogen bedingte Biotope (H)

- Freizeitgarten (HJ1)
- Gartenbrache (HJ4)
- Rebfläche in ebener Lage, teilbegrünt (HL4) — *Mulchrasen / Bingelkraut-Gesellschaft*
- Rebfläche in ebener Lage, begrünt (HL4) — *Weidelgras-Weißklee-Mulchrasen*
- Trittrasen (HM4a) — *Weidelgras-Knöterich-Trittrasen*
- Pflanzenbeet (HM5)
- Gebäude (HN1)
- Hof mit hohem Versiegelungsgrad (HT1)
- Hof mit ger. Versiegelungsgrad (HT2 gt4)

Verkehrs- und Wirtschaftswege (V)

- Gemeindestraße (VA3)
- Wirtschaftsweg, befestigt (VB1)
- Wirtschaftsweg, unbefestigt (VB2) — *Weidelgras-Wegerich-Trittrasen*
- Rad-, Fußweg (VB5)

Einzelgehölze

- Nadelbaum standortfremd
- Obstbaum Hochstamm
- Obstbaum Mittelstamm
- Obstbaum Niederstamm
- Obstbaum Wildling
- Strauch standorttypisch

Nachweise planungsrelevanter Arten (2024)

- Mauereidechse (Podarcis muralis)

Sonstige Darstellungen

- Plangebiet

Ortsgemeinde Langenlonsheim

Bebauungsplan 'Böhler Weg'

Artenschutzrechtliche Beurteilung

Karte 1: Bestand Biotoptypen

Maßstab: 1:500 Stand: 28.09.2026

Bearbeitung: Dipl.-Biol. Thomas Merz
M.Sc. Christoph Nohles

0 25 50 m N

viriditas
Dipl.-Biol. Thomas Merz
Dienstleistungen für Mensch, Natur und Landschaft
Auf der Trift 20 55413 Weiler
www.viriditas.info